

Einschätzungen von Fairtrade Max Havelaar Schweiz zur Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates vom 1. April 2026 zum neuen Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung (NUFG)

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	1
1. Einleitender Kommentar zu den internationalen Vorgaben und zur Interoperabilität...	2
2. Abhilfe und Wiedergutmachung.....	4
3. Strukturelle Ursachen: Existenzsichernde Einkommen und Löhne sowie faire Einkaufspraktiken.....	5
4. Faire Lastenverteilung und Unterstützung entlang der Lieferkette.....	8
5. Umgang mit Risiken: Verbesserung vor Rückzug	13
6. Klima und Umwelt.....	15
7. Kinderarbeit und Konfliktmineralien: Beibehaltung genügt nicht ohne wirksame Durchsetzung und Abhilfe	17
8. Aufsichtsbehörde und Haftung	18

Executive Summary

Fairtrade Max Havelaar Schweiz unterstützt die Bemühungen des Bundesrates, verbindliche menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten gesetzlich zu verankern. Der [Vorentwurf des NUG](#) (nachfolgend «VE-NUG») ist ein wichtiger Schritt hin zu einem international abgestimmten Ordnungsrahmen, der den Schutz von Mensch und Umwelt verbessern, Rechtssicherheit schaffen und gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleisten soll. Positiv ist insbesondere, dass der Vorschlag umfassende Sorgfaltspflichten vorsieht, sich an der [EU-Sorgfaltspflichtenrichtlinie](#) (*Corporate Sustainability Due Diligence Directive*, nachfolgend «CSDDD») orientiert und damit die bisher punktuellen Regelungen zu Kinderarbeit und Konfliktmineralien ergänzt.

Gleichzeitig möchte Fairtrade Max Havelaar Schweiz auf verschiedene Schwächen und Risiken der Vorlage hinweisen. Wir begrüßen dabei die [Vernehmlassungsantwort der Koalition für Konzernverantwortung](#) (nachfolgend «KVI-Koalition») und möchten die entsprechenden wichtigen Vorschläge hiermit gerne auch bekräftigen. In der nachfolgenden Stellungnahme haben wir uns aber auf diejenigen Punkte beschränkt, die

aus Fairtrade-Perspektive besonders wichtig sind und direkt mit unserem Arbeitsbereich zusammenhängen.

Entscheidend ist, dass die neuen Pflichten nicht zu einem reinen Compliance-System werden, das Kosten und Verantwortung entlang der Lieferkette nach unten verschiebt. Vielmehr müssen die Regelungen dazu beitragen, strukturelle Ursachen von Menschenrechts- und Umweltrisiken anzugehen, insbesondere Armut, unlautere Einkaufspraktiken, fehlende existenzsichernde Einkommen und Löhne sowie ungenügende Investitionen in Prävention, Klimaanpassung und Abhilfe.¹

Aus unserer langjährigen Erfahrung mit globalen Lieferketten und der engen Zusammenarbeit mit Kooperativen wissen wir, dass die Umsetzung von Nachhaltigkeitsregulierungen für sie mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist. Eine wirkungsvolle Umsetzung ist nur dann möglich, wenn sie a) langfristige Handelsbeziehungen haben (siehe Kapitel 3-5), b) die Kosten über die Rohstoffpreise erstattet erhalten (faire Preise/existenzsichernde Einkommen) (siehe insb. Kapitel 3-4) und c) sich Unternehmen nicht gänzlich aus Hochrisikogebieten zurückziehen, sondern in Prävention und Abhilfe investieren (siehe Kapitel 2, 5 und 8). Nur mit den nachfolgend eingebrachten konkreten Änderungsvorschlägen kann das NUFG auch tatsächlich die gewünschte Wirkung zum Schutz von Menschenrechten und der Umwelt entlang der Aktivitätskette entfalten.

1. Einleitender Kommentar zu den internationalen Vorgaben und zur Interoperabilität

Ziel der Vorlage muss ein international abgestimmter Ordnungsrahmen sein, der den Schutz von Mensch und Umwelt tatsächlich verbessert, Rechtssicherheit schafft und gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet. Dies ist für international tätige Schweizer Unternehmen wichtig, die schon heute direkt oder indirekt Nachhaltigkeitsanforderungen aus nationalen, europäischen und internationalen Regelwerken unterliegen. Die [UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#) (nachfolgend «UNO-Leitprinzipien») sind dabei die am breitesten anerkannte Referenz und die Basis für die nachfolgenden [OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln](#) (nachfolgende «OECD-Leitsätze») und weitere sektorspezifischen Vorgaben.

Es ist deshalb stossend, dass weder der VE-NUFG noch der [erläuternde Bericht zum VE-NUFG](#) (nachfolgend: «erläuternder Bericht») zur Auslegung der Sorgfaltspflicht die UNO-Leitprinzipien erwähnt und lediglich auf OECD-Leitsätzen sowie [OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln](#)

¹ Siehe die [internationale Fairtrade-Position zu verbindlicher HREDD](#), Juni 2026.

(nachfolgend: «OECD-Leitfaden») verweist.² Im Gegensatz dazu referenziert die CSDDD die UNO-Leitprinzipien an mehreren Stellen.

Die Wirksamkeit des indirekten Gegenvorschlags hängt deshalb wesentlich davon ab, ob er mit diesen bestehenden Regelwerken interoperabel ist und unnötige Doppelspurigkeiten vermeidet. Dies gilt sowohl für die betroffenen Schweizer Unternehmen als auch für Kleinbäuer:innen, Kooperativen und andere kleinere Geschäftspartner in Ursprungsländern, die in der Praxis häufig dieselben Informationen und Nachweise für verschiedene Abnehmer und Regulierungssysteme bereitstellen müssen und über Verträge und *Code of Conducts* viele der Pflichten ebenfalls erfüllen müssen. Für ein globales System wie Fairtrade ist regulatorische Kohärenz essenziell und es soll ein internationaler Regulierungsrahmen geschaffen werden, der sich eng an internationalen Entwicklungen orientiert.

Interoperabilität darf jedoch nicht bedeuten, dass die Schweiz lediglich die tiefsten gemeinsamen Nenner übernimmt. Vielmehr muss die Vorlage konsequent an den UNO-Leitprinzipien und den OECD-Leitsätzen ausgerichtet bleiben. Der OECD-Leitfaden gilt zudem für Unternehmen aller Grössen und Sektoren und beschreibt einen risikobasierten Sorgfaltsprozess in Bezug auf eigene Tätigkeiten, Lieferketten und Geschäftsbeziehungen. Gerade dieser risikobasierte Ansatz muss auch für die Schweizer Regelung leitend bleiben. In diesem Sinne begrüsst Fairtrade Max Havelaar Schweiz die Vorschläge der Koalition, dass «sektorspezifisch wirtschaftliche Tätigkeiten mit grossen Risiken einer Beeinträchtigung der Menschenrechte und der Umwelt» ebenfalls vom Geltungsbereich erfasst werden sollen.³

Anträge:

- Die Umsetzung ist konsequent an den UNO-Leitprinzipien und den OECD-Leitsätzen auszurichten. Im erläuternden Bericht soll in Art. 6 Abs. 1, S. 35 ergänzt werden, dass für die Auslegung der Sorgfaltspflichten auch die UNO-Leitprinzipien herangezogen werden sollen.
- Bei der Ausarbeitung der Verordnung und des erläuternden Berichts sind auch Produzentenorganisationen, Arbeitnehmendenvertretungen und zivilgesellschaftliche Organisationen aus wichtigen Ursprungsländern einzubeziehen.
- Der Geltungsbereich sei in Art. 4 VE-NUFG entsprechend der Stellungnahme der Koalition⁴ auszuweiten und für Sektoren mit hohen Risiken sollen niedrigere Schwellenwerte zur Anwendung kommen.

² Siehe z.B. [erläuternder Bericht](#), S. 35.

³ [Anträge der KVI-Koalition](#), S. 7.

⁴ [Anträge der KVI-Koalition](#), S. 7, mit Verweis auf den [Text der Konzernverantwortungsinitiative](#).

2. Abhilfe und Wiedergutmachung

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der VE-NUFG die Pflicht vorsieht, Abhilfe für eingetretene negative Auswirkungen zu leisten. Der erläuternde Bericht stellt klar, dass mit Abhilfe Wiedergutmachung gemeint ist, etwa durch finanzielle Kompensation, Schulprogramme bei Kinderarbeit oder Massnahmen zur Wiederherstellung geschädigter Umweltgüter.⁵ Dies ist ein wesentlicher Fortschritt gegenüber den bisherigen Regelungen.

Wiedergutmachung ist ein essenzieller Bestandteil der Sorgfaltspflichten - ohne Abhilfe für den erlittenen Schaden bleibt die Sorgfaltspflicht für die betroffenen Rechteinhaber:innen wirkungslos. Gerade Bäuer:innen, Arbeiter:innen, Kinder und lokale Gemeinschaften brauchen effektiven Zugang zu Wiedergutmachung, nicht nur formale Beschwerdekanaäle. Aus diesem Grund ist es bedauerlich, dass die geltenden Vorgaben gemäss [Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit](#) (nachfolgend «VSoTr») lediglich Massnahmen zur Abwendung oder Minderung negativer Auswirkungen, jedoch keine Pflicht zur Abhilfe (inklusive Wiedergutmachung) vorsieht. Die ausdrückliche Pflicht zu Abhilfe und Wiedergutmachung soll mit dem NUFG auf die Sorgfaltspflichten betreffend Kinderarbeit und Konfliktmineralien ausgeweitet werden, um den internationalen Vorgaben zu entsprechen (siehe dazu Kapitel 7).

Nach den internationalen Standards müssen Unternehmen, die negative Auswirkungen verursacht oder dazu beigetragen haben, Wiedergutmachung leisten oder daran mitwirken. Die OECD-Leitsätze sowie UNO-Leitprinzipien verlangen, dass Unternehmen bei der Risikoidentifizierung und beim Ergreifen von Massnahmen bestimmen müssen, ob sie einen negativen Effekt verursachen, dazu beitragen oder mit ihm unmittelbar verbunden sind («*cause, contribute, directly linked*»)⁶. Dies ist wichtig, um zu bestimmen, ob Unternehmen eine Pflicht zur Wiedergutmachung haben. Dieses Konzept soll im erläuternden Bericht konkreter wiedergegeben und explizit aufgeführt werden, dass eine solche Pflicht bei einer Verursachung und bei einem Beitrag besteht.

Alternativ soll analog der CSDDD klargestellt werden, dass ein Unternehmen Abhilfe leisten muss, «wenn es eine tatsächliche negative Auswirkung allein oder gemeinsam mit anderen verursacht hat»⁷. Dies ist für eine internationale Abstimmung wichtig.

Um den Zugang zu Wiedergutmachung zu gewährleisten, müssen zudem Beschwerdeverfahren zugänglich, sicher, anonym, sprachlich verständlich und für vulnerable Gruppen nutzbar sein. Es ist insbesondere wichtig, dass diese Beschwerdemechanismen auch für Zulieferbetriebe ausserhalb der EU zugänglich sind:

⁵ [Erläuternder Bericht](#), Art. 6 Abs. 2 lit. e, S. 40.

⁶ [OECD-Leitsätze](#), 2023, Kapitel II, Erläuterungen, S. 19-24; [OECD-Leitfaden](#), 2018, S. 76; [OHCHR, The Corporate Responsibility to respect, Interpretive Guide](#), 2012, S. 15-18.

⁷ Siehe Art. 12 (1) [CSDDD](#).

[Unsere Erfahrungen](#) mit anderen Regulierungen, wie insbesondere der [EU-Richtlinie 2019/633](#) über unlautere Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (nachfolgend: «UTP-Richtlinie»), haben gezeigt, dass Lieferanten ausserhalb der EU oft nicht wissen, dass solche Beschwerdemechanismen existieren und somit nur unzureichend vom Schutz profitieren.⁸ So nutzten primär in der EU ansässige Lieferanten die verlangten Beschwerdemechanismen effektiv, was den Zugang zu Wiedergutmachung für negative Auswirkungen im Globalen Süden erheblich beeinträchtigt.

Anträge:

- Die ausdrückliche Pflicht zu Abhilfe und Wiedergutmachung ist beizubehalten und auf die Sorgfaltspflicht bezüglich Kinderarbeit und Konfliktmineralien gemäss dem 5. Kapitel im VE-NUFG auszuweiten (siehe dazu Kapitel 7).
- Im erläuternden Bericht zu Art. 6 Abs. 2 lit. e, S. 40 ist klarzustellen, dass Unternehmen Wiedergutmachung leisten oder daran mitwirken müssen, wenn sie negative Auswirkungen verursacht oder zu ihnen beigetragen haben. Alternativ soll analog der CSDDD festgeschrieben werden, dass ein Unternehmen Abhilfe leisten muss, wenn es eine tatsächliche negative Auswirkung allein oder gemeinsam mit anderen verursacht hat.
- Im erläuternden Bericht wird explizit festgehalten, dass die angemessene Abhilfe in Absprache mit betroffenen Rechteinhaber:innen festzulegen sei (vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. f, S. 40 VE-NUFG). Es soll konkretisiert werden, dass zu den einzubeziehenden «Interessenträger» auch Produzentenorganisationen gehören. Des Weiteren soll im erläuternden Bericht explizit verlangt werden, dass das Beschwerdeverfahren gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. g VE-NUFG zugänglich, sicher, anonym, sprachlich verständlich und für vulnerable Gruppen nutzbar sein muss.⁹ Nur so kann der Zugang zu Wiedergutmachung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 lit. e VE-NUFG auch für Kleinbauernbetriebe im Globalen Süden gewährleistet werden.

3. Strukturelle Ursachen: Existenzsichernde Einkommen und Löhne sowie faire Einkaufspraktiken

a) Anerkennung des Rechts auf existenzsicherndes Einkommen sowie existenzsichernde Löhne

Art. 4 Abs. 3 VE-NUFG ermächtigt den Bundesrat, die bei der Sorgfaltspflicht zu beachtenden international anerkannten Menschenrechtsbestimmungen zu bezeichnen. Fairtrade Max Havelaar Schweiz begrüsst, dass sich der Bundesrat dabei an der CSDDD

⁸ Siehe Fair Trade Advocacy Office et al., [Report on the implementation of the EU Unfair Trading Practices Directive beyond the EU – Ecuador](#), 2025; oder id. [Rwanda](#), 2025.

⁹ Zu ergänzen im [erläuternden Bericht](#), Art. 6 Abs. 2 lit. g, auf S. 41.

orientieren will und im erläuternden Bericht ausdrücklich den [Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte](#) (nachfolgend «ICESCR») nennt.¹⁰ Darin ist u.a. das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 11 ICESCR) verankert. Besonders erfreulich ist aus Fairtrade-Sicht, dass sich der Bundesrat in der Verordnung an den Katalog gemäss Anhang (Teil 1) der CSDDD halten möchte. Darin ist explizit das «Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschliesslich eines gerechten und eines angemessenen existenzsichernden Lohns für Beschäftigte und eines angemessenen existenzsichernden Einkommens für Selbstständige und Kleinlandwirte, den bzw. das sie durch ihre Arbeit und Produktion verdienen» (gemäss Art. 7 und 11 ICESCR) aufgeführt.¹¹ An diesem Katalog ist festzuhalten.

Daraus folgt, dass die Beeinträchtigung des Rechts auf ein existenzsicherndes Einkommen (*Living Income*) oder des Rechts auf existenzsichernden Lohn (*Living Wage*) eine nachteilige menschenrechtliche Auswirkung im Sinne von Art. 4 und 6 VE-NUFG darstellt, wenn sie mit Geschäftstätigkeiten oder der Aktivitätskette eines Unternehmens verbunden ist. Damit müssen *Living Income* und *Living Wage* ausdrücklich Teil der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten gemäss VE-NUFG sein.¹² Existenzsichernde Einkommen und Löhne sind nicht nur eigenständige Menschenrechte. Sie sind auch wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung anderer Rechte, etwa des Rechts auf Nahrung, Gesundheit, Bildung und Freiheit von Kinderarbeit.

b) Einkaufs- und Handelspraktiken

Zudem ist es unerlässlich, dass bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten die eigenen Preis- und Handelspraktiken von Unternehmen und deren Einfluss auf Menschenrechts- und Umweltprobleme entlang der Lieferkette berücksichtigt werden. Anhaltend niedrige Preise in globalen Lieferketten untergraben die genannten Rechte auf ein existenzsicherndes Einkommen sowie existenzsichernde Löhne, und haben oft schwerwiegende negative Auswirkungen auf andere Menschenrechte.

Tiefe Preise, kurzfristige Verträge, verspätete Zahlungen und einseitige Vertragsbedingungen können Kleinbäuer:innen daran hindern, menschenrechtliche und umweltbezogene Standards einzuhalten. Sie schränken zudem deren Möglichkeiten ein, in den Klimaschutz sowie den Schutz von Wäldern, Biodiversität, Wasser und Boden zu investieren.

Dabei ist es unerlässlich, dass Unternehmen die tatsächlichen Kosten nachhaltiger Produktion ermitteln, einschliesslich existenzsichernder Einkommen, existenzsichernder

¹⁰ [Erläuternder Bericht](#), Art. 4 Abs. 3, S. 32.

¹¹ [CSDDD](#), Anhang, Teil 1, 1.6.

¹² Für mehr Informationen siehe <https://fairtrade-advocacy.org/posts/220-guidelines-for-a-living-income-fair-recommendations-for-living-income-guidance-in-the-corporate-sustainability-due-diligence-directive>

Löhne und der Kosten für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, und Preise zahlen, die diese Kosten decken (siehe dazu auch die Ausführungen in Kapitel 4).

Auch die internationalen Vorgaben erkennen an, dass faire Verträge und langfristige Geschäftsbeziehungen entscheidend dafür sind, dass die Zulieferer einen fairen Anteil erhalten und Menschenrechts- und Umweltstandards einhalten können: Der OECD-Leitfaden empfiehlt die Wirkung von Geschäftsmethoden und Einkaufspraktiken des eigenen Unternehmens kritisch zu hinterfragen.¹³ Entsprechend verlangt die CSDDD die «Vornahme der erforderlichen Anpassungen oder Verbesserungen des eigenen Geschäftsplans, der Gesamtstrategien und Geschäftstätigkeit des Unternehmens, einschliesslich der Beschaffungs-, Entwurfs- und Vertriebspraxis».¹⁴

Anträge:

- Das Recht auf existenzsichernde Einkommen und das Recht existenzsichernde Löhne seien als grundlegende Menschenrechte anzuerkennen und in der Verordnung und im erläuternden Bericht ausdrücklich als menschenrechtlich relevante Themen zu nennen. Unternehmen sollen verpflichtet werden, *Living-Income*- und *Living-Wage*-Lücken in ihren Lieferketten zu identifizieren, zu priorisieren und im Sinne der «Bemühenspflicht» kontinuierlich zu schliessen.¹⁵
- Bei der Beurteilung nachteiliger Auswirkungen sind auch Einkaufspraktiken, Preisdruck, kurzfristige Bestellungen, Zahlungsfristen und Vertragsbedingungen des einkaufenden Unternehmens zu berücksichtigen. Dies steht im Einklang mit der UTP-Richtlinie und soll im erläuternden Bericht, Art. 6 Abs. 2, lit. b, S. 38 ergänzt werden.
- Beim Verhindern und Beheben der negativen Auswirkungen sollen auch die eigenen Einkaufspraktiken angepasst werden - dazu gehören längerfristige Verträge, transparente Preisbildungsmechanismen und Preise, die die realen Kosten nachhaltiger Produktion decken, einschliesslich *Living Income*, *Living Wage* und Kosten der regulatorischen Umsetzung (siehe nächstes Kapitel 4). Im erläuternden Bericht¹⁶ ist somit zu ergänzen: Analog zu Art. 10 und 11 CSDDD sollen an geeigneter Stelle Anpassungen des Geschäftsmodells und der eigenen Beschaffungs-, Entwurfs- und Vertriebspraxis als möglichen Teil der angemessenen Massnahmen genannt werden.

¹³ [OECD-Leitfaden](#), 2018, 1.3, S. 25.

¹⁴ Art. 10 Abs. 2 lit. d und Art. 11 Abs. 3 lit. e [CSDDD](#); siehe auch Erw. 46, 47, 54 CSDDD.

¹⁵ Das Fair Trade Advocacy Office (FTAO) und AxHA haben die Erwartungen hinsichtlich Living Income und Living Wage zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der CSDDD in folgender Publikation konkretisiert: FTAO/AxHA, [Guidelines for a Living Income: Fair recommendations for Living Income Guidance in the Corporate Sustainability Due Diligence Directive](#), 2026.

¹⁶ *Ibid.*, Art. 6 Abs. 2, lit. c-d, S. 39.

4. Faire Lastenverteilung und Unterstützung entlang der Lieferkette

a) Allgemeine Vorgaben zur Unterstützung bei der Umsetzung

Der VE-NUFG enthält wichtige Ansätze zur fairen Lastenverteilung. Positiv ist insbesondere, dass Unternehmen im Anwendungsbereich angemessene Unterstützung für KMU in der Aktivitätskette leisten müssen (Art. 6 Abs. 2 lit. h VE-NUFG). Gemäss dem erläuternden Bericht kann diese Unterstützung finanzielle Unterstützung, Workshops, Factsheets, Helpdesks oder andere Hilfsmittel umfassen.¹⁷ Die Kann-Formulierung ist jedoch zu vage und lässt zu viel Spielraum offen. Es braucht verbindliche Vorschriften und konkrete Mindestvorschriften betreffend die nötige Unterstützung.

Wir begrüssen zudem, dass der erläuternde Bericht bei Hochrisikosituationen klarstellt, dass es nicht genüge, Geschäftspartnern lediglich einen Verhaltenskodex auszuhändigen oder diesen in Verträge aufzunehmen.¹⁸ Bei hohen Risiken, etwa Kinderarbeit oder Gewässerverschmutzung, brauche es weitergehende Massnahmen wie Auskünfte, Schulungen und Kontrollen vor Ort.¹⁹

Diese Ansätze gehen in die richtige Richtung, reichen jedoch noch nicht aus und sind im Vergleich zu den EU-Vorgaben viel zu schwach ausgestaltet, was nicht dem Ziel nach internationaler Abstimmung entspricht. So verlangt die CSDDD griffigere Unterstützungspflichten von Grossunternehmen gegenüber KMU-Geschäftspartnern²⁰, angemessene Aufgabenteilung und Schutz vor unverhältnismässiger Überwälzung von Pflichten²¹ sowie Anforderungen an faire, angemessene und diskriminierungsfreie Vertragsbedingungen²². Die CSDDD sieht in Art. 18 zudem Mustervertragsklauseln vor, die dabei helfen sollen die Pflichten fair aufzuteilen und unerwünschte Lastenabschiebung aufzuzeigen. Die EU-Kommission beachtet bei der Erarbeitung dieses Mustervertrags die Empfehlungen des *Responsible Contracting Projects* (RCP), was aus Fairtrade-Perspektive sehr zu begrüssen ist.²³ Neben der geplanten Einrichtung eines zentralen Helpdesks, baut die EU ein Beratungsangebot (Onlineverzeichnis, aber auch persönliche Beratung) für KMUs im globalen Süden auf.²⁴

Es ist wichtig, dass diese Defizite im Missverhältnis zu den EU-Vorgaben behoben werden sollen und verbindliche Vorgaben gegen Pflichtüberwälzung und klare Mindest-

¹⁷ [Erläuternder Bericht](#), Art. 6 Abs. 2 lit. h, S. 41-42.

¹⁸ [Ibid.](#), Art. 6 Abs. 3 lit. c, S. 43.

¹⁹ [Ibid.](#)

²⁰ Vgl. Art. 10 Abs. 2 lit. e und Art. 11 Abs. 3 lit. f [CSDDD](#).

²¹ Der Kern der Sorgfaltspflicht bleibt beim Grossunternehmen und kann nicht einfach an kleine Zulieferer übertragen werden ([Erw. 46 CSDDD](#)). Die «Überprüfung der Einhaltung» der Pflichten, und somit die übergeordnete Hauptverantwortung bleibt somit beim Grossunternehmen (vgl. [Art. 7 Abs. 2 lit. c](#), [Art. 10 Abs. 5](#) und [Art. 11 Abs. 6](#) sowie [Erw. 46 CSDDD](#)).

²² Vgl. [Art. 10 Abs. 5](#) und [Art. 11 Abs. 6](#) sowie [Erw. 46, 56, 66 CSDDD](#).

²³ RCP ist bei der Erarbeitung des Mustervertrags für die Umsetzung von CSDDD durch die EU-Kommission aktiv involviert. Aktuell liegt erst ein «Zero Draft» vor. Siehe dazu die [RCP Mustervertragsklauseln](#).

²⁴ Team Europe Initiative, [EU Due Diligence Navigator for Partner Countries](#).

anforderungen an die nötige Unterstützung entlang der Lieferkette verankert werden. Die Vorlage sollte noch expliziter und verbindlicher sicherstellen, dass die Kosten und Risiken der Sorgfaltspflichten nicht entlang der Lieferkette auf die schwächsten Akteure verschoben werden.²⁵ Der globale Handel ist von Machtungleichgewichten geprägt, bei denen Käufer den Produzent:innen Compliance- und Datenanforderungen auferlegen, ohne die damit verbundenen Kosten zu tragen. Neue Anforderungen zu Rückverfolgbarkeit, Risikoanalysen, Audits und Nachweisen können für Produzentenorganisationen erhebliche finanzielle und administrative Belastungen schaffen. Das Fairtrade Produzentennetzwerk CLAC²⁶ schätzt die Anlaufkosten für den Aufbau der Kapazitäten und Umsetzung der Sorgfaltsprüfung im ersten Jahr auf mindestens 20'000 USD pro Kooperative (mit durchschnittlich 200 Bäuer:innen).²⁷ Werden diese Kosten nicht geteilt, kann die Regulierung unbeabsichtigt Armut verschärfen und den Marktzugang von Kleinbäuer:innen gefährden.

Das Prinzip der geteilten Verantwortung soll gesetzlich stärker verankert werden. Unternehmen dürfen ihre Sorgfaltspflichten nicht durch Vertragsklauseln zur Einhaltung von Verhaltenskodizes, Audits oder Datenanforderungen nach unten delegieren.²⁸ Sie müssen die anfallenden Kosten fair teilen, technische und finanzielle Unterstützung leisten und mit Produzent:innen zusammenarbeiten. Soweit möglich sollen Unternehmen einen kollaborativen Ansatz mit Geschäftspartnern verfolgen und dabei helfen Kapazitäten aufzubauen.²⁹ Die konkreten [Vorgaben des deutschen Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\) zur Zusammenarbeit in der Lieferkette](#)³⁰ sollen dabei wegweisend sein und im erläuternden Bericht explizit referenziert werden.

b) Besonderer Aufwand für die Datenerhebung

Fairtrade Max Havelaar Schweiz begrüsst, dass Unternehmen von Geschäftspartnern mit weniger als 5000 Vollzeitstellen nur dann Informationen verlangen dürfen, wenn diese Informationen nicht anders erhältlich sind (Art. 6 Abs. 4 VE-NUFG). Der erläuternde

²⁵ Verpflichtete Grossunternehmen können ihre Pflichten im Sinne der CSDDD nicht durch blosse vertragliche Zusicherungen «auf einen Geschäftspartner übertragen», andernfalls wäre der Vertrag «nichtig» ([Erw. 66 CSDDD](#); The [Danish Institute for Human Rights, Transposition of the Corporate Sustainability Due Diligence Directive, Practical Guide](#), 2024, S. 27).

²⁶ Lateinamerikanisches und karibisches Netzwerk der Fairtrade-Kleinproduzent:innen und -Arbeiter:innen (CLAC)

²⁷ Case Study: “What does it cost to do due diligence?”, in: International Trade Centre (ITC), CLAC et al, [Designing and Implementing Accompanying Measures](#), p. 22.

²⁸ Siehe dazu auch die Einschätzung von RCP: “[Moving Toward Shared Responsibility: How the EU’s CSDDD and Omnibus I Reimagine Contracting for Human Rights and Environmental Due Diligence](#)”, Oxford Business Law Blog, Mai 2026. Siehe auch [weitere RCP Policy Briefs](#).

²⁹ Siehe dazu auch ITC, [Making mandatory human rights and environmental due diligence work for all](#), 2022; Shift Project, [From Policing to Partnership](#), 2023.

³⁰ BAFA, [Handreichung - Zusammenarbeit in der Lieferkette zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Zulieferern](#), 2023.

Bericht begründet dies ausdrücklich damit, übermässige administrative und finanzielle Belastungen für kleinere Geschäftspartner zu vermeiden.³¹

Diese Vorgaben reichen jedoch nicht aus, um Zulieferer effektiv vor übermässiger Belastung und negativen Konsequenzen zu schützen. Der VE-NUFG sollte explizit verlangen, dass die Risiko-Informationen, die von Zulieferern erfragt werden, proportional und notwendig sind, um die nötige Risikoanalyse durchzuführen und die Sorgfaltspflichten umzusetzen. Entsprechend den Vorgaben des BAFA sollen verpflichtete Unternehmen prüfen, welche Informationen sie tatsächlich von ihren Zulieferern für die Durchführung einer angemessenen Risikoanalyse benötigen. Generische Fragebogen mit aufwändigen Informationsanfragen sind zu vermeiden und widersprechen meist diesen Angemessenheitskriterien.³²

Art. 12 Abs. 4 VE-NUFG ist etwas konkreter und verlangt der erläuternde Bericht betreffend die Anforderung von Daten von Geschäftspartnern folgendes: «Deren Erhebung muss verhältnismässig sein, also für das anfordernde Unternehmen erforderlich und geeignet sein, die Pflichten der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erfüllen; für das betroffene Unternehmen muss die Preisgabe zumutbar sein, also insbesondere nicht übermässig aufwändig und teuer»³³. Diese wichtige Konkretisierung sollte aber im Gesetz selbst oder mindestens in der entsprechenden Verordnung niedergeschrieben werden.

Zudem ist sowohl bezüglich Art. 6 Abs. 4 als auch Art. 12 Abs. 4 VE-NUFG zu ergänzen, dass diese Informationsanfragen zusammen mit Hilfsangeboten einhergehen sollen. Art. 6 Abs. 2 lit. h VE-NUFG reicht hier nicht aus und greift nicht betreffend Berichterstattungspflichten im Sinne des 2. Abschnittes. Das BAFA betont, dass Risikoanalyseaufgaben der Erfüllung der Sorgfaltspflichten von verpflichteten Unternehmen dienen und diese deshalb entstehenden Aufwand und Kosten ausgleichen sollen und hierbei neben der Risikoexposition stets die Leistungsfähigkeit und Bedarfe ihrer Zulieferer im Blick behalten müssen.³⁴

Die Ergebnisse einer neuen Studie zeichnen am Beispiel der [EU-Verordnung zur Entwaldung](#) (EUDR) ein ernüchterndes Bild davon, was passiert, wenn regulatorische Veränderungen auf den Schultern derjenigen lasten, die am wenigsten dafür gerüstet sind und bei deren Gestaltung am wenigsten einbezogen wurden. Die Studie zeigt, dass die meisten Käufer bei der Umsetzung keine nennenswerte Kofinanzierung für die aufwändige Datenerhebung angeboten haben. Einige haben zwar technische Beratung geleistet oder einzelne Komponenten unterstützt, doch eine systematische Kostenteilung

³¹ [Erläuternder Bericht](#), Art. 6 Abs. 4, S. 44.

³² Siehe dazu BAFA, [Handreichung - Zusammenarbeit in der Lieferkette zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Zulieferern](#), 2023, S. 15-19.

³³ [Erläuternder Bericht](#), Art. 12 Abs. 4, S. 67.

³⁴ BAFA, [Handreichung - Zusammenarbeit in der Lieferkette zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Zulieferern](#), 2023, S. 16.

ist die Ausnahme und nicht die Regel.³⁵ Um eine unangemessene Kostenabwälzung bei der Umsetzung der aktuell vorliegenden Vorlage zum VE-NUFG zu vermeiden, braucht es griffigere Vorgaben.

Fairtrade Max Havelaar Schweiz fordert zudem konkrete Vorschriften, Umsetzungsleitlinien und flankierende Massnahmen, die Produzent:innen zu Eigentümer ihrer Daten macht und Kontrolle über die Verwendung ihrer Daten ermöglicht. Produzent:innen müssen verstehen können, warum Daten erhoben werden, wer Zugriff darauf hat und wie sie genutzt werden. Die Privatsphäre der Bäuer:innen soll dabei geschützt werden. Zudem ist es wichtig, dass die verpflichteten Unternehmen miteinander kooperieren, und idealerweise Risikoanalysen gemeinsam durchführen, wodurch Interoperabilität zwischen den Datenerfassungsplattformen verschiedener Käufer geschaffen würde.³⁶ Dies würde den manuellen Aufwand für Bauernorganisationen reduzieren. Es soll zudem sichergestellt werden, dass Kleinbäuer:innen nicht aus administrativen oder digitalen Gründen, wie z.B. fehlenden Mitteln für den Datenaustausch, den Marktzugang verlieren. Es wäre zu begrüssen, dass der Bund ein einheitliches und effizientes System vorschlagen könnte, um Doppelspurigkeit zu vermeiden.

Anträge:

- Die Unterstützungspflicht gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. h VE-NUFG gilt gemäss KMU-Definition im erläuternden Bericht (S. 41-42) für KMUs in der Aktivitätskette, also vor-/nachgelagerte Geschäftspartner. Dazu zählen nach unserem Verständnis auch kleinere Marktakteure in Ursprungsländern, insbesondere Kooperativen und kleine Verarbeiter. Dies soll im erläuternden Bericht explizit ausgeführt werden, damit auch schwächere Akteure im Globalen Süden von dieser Hilfeleistung Gebrauch machen können.
- Die Regelung zum Schutz und zur Unterstützung der indirekten betroffenen KMU seien im Sinne der EU-Vorgaben zu stärken und in einer eigenständigen Bestimmung zu bündeln. Wir begrüssen die entsprechenden Vorschläge der KVI-Koalition und verweisen auf deren Modellartikel als Grundlage (neu Art. 42a VE-NUFG).³⁷

³⁵ CLAC, [Analysis of the Potential Trade Impact of the European Union Regulation on Deforestation-Free Products \(EUDR\) and the Regulation on Organic Production and Labelling of Organic Products \(EU 2018/848\) on Fairtrade Small-Scale Coffee and Cocoa Producers in Latin America](#), April 2026 (nachfolgend «CLAC EUDR-Studie»); siehe auch der [entsprechende News-Artikel](#).

³⁶ Dies zeigt auch die [CLAC EUDR-Studie](#) und betont, dass fehlende Standardisierung bei der Datenabfrage von Unternehmen zu Duplikationen und Mehraufwand bei den Kooperativen führt (S. 7-8).

³⁷ Siehe die [Anträge der KVI-Koalition](#) auf S. 42 nach einem griffigeren Art. 42a VE-NUFG [neu; unter eigenständigem Kapitel].

- Der erläuternde Bericht und die Verordnung sollen ausdrücklich Vorgaben zu fairer Kostenteilung, verantwortungsvoller Vertragsgestaltung und Datenschutzrechten von Produzent:innen enthalten. Dazu gehören namentlich Kostenbeteiligung an Datenerhebung und Audits, keine missbräuchlichen Vertragsklauseln sowie keine automatischen Kündigungen bei Risikooffenlegung (siehe auch nachfolgend Kapitel 5). Die Verordnung soll explizit klarstellen, dass Sorgfaltspflichten nicht durch einseitige Vertragsklauseln, pauschale Zusicherungen oder reine Auditpflichten auf Lieferanten abgewälzt werden dürfen.
- Analog Art. 18 CSDDD sollen im NUFG Mustervertragsklauseln verankert werden. Solche Musterverträge sollen vorgeben, wie die Pflichten fair aufgeteilt werden können, welches Mindestmass an Unterstützung nötig ist und wie unerwünschte Lastenabschiebung vorgebeugt werden soll.
- Unternehmen sollen ihre eigene Strategie, Unternehmenspolitik und Vertragsbedingungen daraufhin überprüfen müssen, ob sie Menschenrechts- oder Umweltrisiken entlang der Lieferkette verursachen oder dazu beitragen. Dies soll im erläuternden Bericht, Art. 6 Abs. 2, lit. a, S. 37-38 sowie lit. b, S. 38 ergänzt werden.
- Beim Verhindern und Beheben der negativen Auswirkungen sollen auch allfällige negative Auswirkungen der Unternehmenspolitik und Vertragsbedingungen entsprechend angepasst werden. Im erläuternden Bericht, Art. 6 Abs. 2, lit. c-d, S. 39 VE-NUFG ist somit zu ergänzen, dass die eigenen Vertragsbedingungen überarbeitet werden müssen, wenn sie einen übermässigen Anteil der Risiken oder Kosten auf Lieferanten abwälzen und zu Menschenrechts- oder Umweltrisiken oder -schäden beitragen.
- Art. 6 Abs. 4 VE-NUFG ist mit folgendem Aspekt zu ergänzen: Die Risiko-Informationen, die von Zulieferern erfragt werden, müssen proportional und notwendig sein, um die nötige Risikoanalyse durchzuführen und die Sorgfaltspflichten umzusetzen. Im erläuternden Bericht ist zu ergänzen, dass verpflichtete Unternehmen prüfen sollten, welche Informationen sie tatsächlich von ihren Zulieferern für die Durchführung einer angemessenen Risikoanalyse benötigen. Zudem soll klar festgehalten werden, dass pauschale Fragebogen mit aufwändigen Informationsanfragen den Angemessenheitskriterien entgegenstehen.³⁸ Dieses Verhältnismässigkeitsprinzip soll zudem explizit in Art. 12 Abs. 4, S. 7 VE-NUFG (oder mindestens in der entsprechenden Verordnung) verankert werden und nicht nur im erläuternden Bericht konkretisiert werden.³⁹

³⁸ Siehe dazu BAFA, [Handreichung - Zusammenarbeit in der Lieferkette zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Zulieferern](#), 2023, S. 15-19.

³⁹ [Erläuternder Bericht](#), Art. 12 Abs. 4, S. 67.

- Zudem ist sowohl bezüglich Art. 6 Abs. 4 als auch Art. 12 Abs. 4 VE-NUFG zu ergänzen, dass diese Informationsanfragen zusammen mit Hilfsangeboten einhergehen sollen. Im erläuternden Bericht soll betont werden, dass es von Käufern eine langfristige Geschäftsbeziehung mit konstanten Abnahmemengen braucht, die kleineren Lieferanten ermöglicht, in die Adressierung von Menschenrechts- und Umweltrisiken zu investieren.

5. Umgang mit Risiken: Verbesserung vor Rückzug

Ein unbeabsichtigtes Risiko verbindlicher Sorgfaltspflichten besteht darin, dass Unternehmen Hochrisikogebiete meiden oder bestehende Geschäftsbeziehungen abbrechen (sog. «Cut & Run»). Dies kann die Lage betroffener Kleinbäuer:innen und Arbeiter:innen verschlechtern und die Ziele der Vorlage unterlaufen.

Der Bundesrat nimmt dieses Risiko teilweise auf. Der erläuternde Bericht hält fest, dass eine Geschäftsbeziehung nicht zwingend beendet werden müsse und dass die Weiterführung einer Beziehung nicht per se Grundlage für Haftung oder Sanktionen sein soll, wenn eine vernünftige Erwartung besteht, dass ein Präventions- oder Korrekturmassnahmenplan erfolgreich ist. Vor einer Sistierung sei eine Interessenabwägung vorzunehmen.⁴⁰

Dies ist zu begrüßen, muss aber griffigeren Schutz gegen unerwünschte negative Konsequenzen bieten. Insbesondere sei das im erläuternden Bericht VSoTr⁴¹ explizit verankerte Grundprinzip zu wiederholen, wonach es sich bei den Sorgfaltspflichten um «Bemühenspflichten» handle, «also Handlungspflichten im Sinne eines Tätigwerdens mit aller Sorgfalt, aber nicht um Erfolgspflichten.»⁴² Ein Rückzug aus Gebieten oder Wirtschaftsbereichen mit schwierigen menschenrechtlichen Situationen anstelle kooperativer Präventionsmassnahmen und Investitionen in die Entwicklung der Lieferanten ist somit nicht im Sinne der geltenden VSoTr und soll auch im NUFG nicht gewünscht sein. Gemäss OECD-Leitfaden ist zudem der verantwortungsvolle Rückzug nur das letzte Mittel. Unternehmen sollen zunächst die Beziehung fortführen und Risiken mindern oder die Beziehung vorübergehend aussetzen, während sie Risikominderung betreiben. Dabei sollte auch evaluiert werden, ob Geschäftspartnern allenfalls mit Aufbau von Kapazitäten unterstützt werden müssen (siehe bereits vorheriges Kapitel 4). Zudem verlangen die OECD-Vorgaben von einem Unternehmen, den Einfluss soweit wie

⁴⁰ [Erläuternder Bericht](#), Art. 6 Abs. 2 lit. b-e, S. 38-40.

⁴¹ [Erläuternder Bericht zur Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit \(VSoTr\)](#), 3. Dezember 2021.

⁴² Siehe [ibid.](#), S. 26.

möglich zu erhöhen und auszuschöpfen. Die Möglichkeit eines Rückzugs spielt dabei eine wichtige Rolle, um die Einflussmöglichkeiten zu erhöhen.⁴³

Gleichzeitig muss anerkannt werden, dass es Situationen geben kann, in denen ein Rückzug notwendig ist, etwa bei staatlich organisierter Zwangsarbeit oder wenn ernsthafte Abhilfe- und Präventionsbemühungen dauerhaft scheitern. Gemäss OECD-Leitsätzen ist der verantwortungsvolle Rückzug somit das letzte Mittel, wenn (1) die Fortführung der Beziehung bei gleichzeitiger Risikominderungsbemühung und (2) die temporäre Aussetzung einer Geschäftsbeziehung (wie im erläuternden Bericht beschrieben) nicht erfolgreich waren.⁴⁴ Entscheidend ist somit, dass Rückzug nicht zur Standardreaktion wird. Wenn ein Rückzug unvermeidbar ist, hat dieser gemäss OECD-Vorgaben verantwortungsvoll zu erfolgen, also nach Möglichkeit mit Vorankündigung und unter Berücksichtigung negativer Auswirkungen auf betroffene Personen.

Anträge:

- Der Grundsatz «Verbesserung vor Rückzug» ist ausdrücklich in der Verordnung zu verankern. Die Beendigung einer Geschäftsbeziehung darf nur letztes Mittel sein, wenn ernsthafte Präventions-, Minderungs- und Abhilfemassnahmen ausgeschöpft wurden oder offensichtlich aussichtslos sind.
- Zudem soll explizit festgehalten werden, dass vor einem Rückzug die möglichen negativen sozialen, wirtschaftlichen und menschenrechtlichen Folgen für Kleinbäuer:innen, Arbeiter:innen und lokale Gemeinschaften zu prüfen seien. Ein Rückzug muss verantwortungsvoll erfolgen, insbesondere mit angemessener Vorankündigung, Einbezug betroffener Rechteinhaber:innen und Massnahmen zur Abfederung negativer Auswirkungen.
- Entsprechend den Forderungen der KVI-Koalition sei im erläuternden Bericht, Art. 6 Abs. 2 lit. d, S. 39-40, zu ergänzen: «es soll seinen Einfluss nutzen und wenn möglich ausbauen, um den Geschäftspartner dazu zu bewegen, den negativen Effekt zu beenden. Dazu kann es die Geschäftsbeziehung vorübergehend auszusetzen bzw. zu sistieren, sofern davon ausgegangen werden kann, dass die Bemühungen erfolgreich sein werden. Als ultimo ratio, wenn die Bemühungen gescheitert sind oder nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie erfolgreich sein werden und nach sorgfältiger Abwägung der damit verbundenen negativen Effekte, sollte ein Unternehmen einen verantwortungsvollen Rückzug erwägen».
- Der erläuternde Bericht und die Verordnung sollen ein explizites Verbot missbräuchlicher Vertragsklauseln aufnehmen, wie insbesondere eine automatische Kündigung bei Risikooffenlegung oder Nulltoleranz-Verträge. Zudem

⁴³ «In vielen Fällen ist die reale Möglichkeit eines Beziehungsabbruchs notwendig, damit ein Unternehmen effektiv Einfluss ausüben kann.» ([OECD-Leitfaden](#), 2018, Frage 39, S. 84).

⁴⁴ [OECD-Leitsätze](#), Kapitel II, Erläuterung 25, S. 21.

sollen Mustervertragsklauseln zur Verfügung stehen und Entschädigungsklauseln zum Schutz der Produzent:innen im Falle von Schäden aufgrund von Vertragsverletzungen vorsehen. Dabei sollen die Vorgaben gemäss RCP beachtet werden.⁴⁵

- Im erläuternden Bericht soll betont werden, dass der Informationsaustausch davon abhängig gemacht werden soll, dass der Käufer die geteilte Verantwortung bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten ausdrücklich (insb. in Verträgen) akzeptiert und im Sinne der «Bemühenspflicht» daran arbeitet, die Risiken in der Lieferkette kontinuierlich zu adressieren.⁴⁶ Es ist empfehlenswert, das Teilen von sensiblen Informationen bei Lieferanten an gewisse Bedingungen zu knüpfen (insb. langfristige Beschaffungsverpflichtung). Mustervertragsklauseln sollen dabei helfen, die Käufer zu langfristigen Partnern bei der Prävention, Minderung und Behebung von Risiken machen, da ohne diese Verpflichtung die finanzielle Tragfähigkeit von Aktionsplänen zusammenbricht. Siehe dazu auch bereits die Anträge betreffend fairer Lastenverteilung (Kapitel 4).

6. Klima und Umwelt

Wir begrüßen, dass der Vorentwurf menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten gemeinsam regelt und sich bei den international anerkannten Umweltbestimmungen ebenfalls am Katalog der CSDDD orientieren will.⁴⁷ Der Schutz von Menschenrechten, Umwelt und Klima ist in globalen Agrarlieferketten untrennbar miteinander verbunden. Bodendegradation, Wasserknappheit, Biodiversitätsverlust und die Klimakrise gefährden unmittelbar die Lebensgrundlagen von Kleinbäuer:innen.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Bundesrat im Einklang mit der Omnibus-Richtung die Pflicht zur Erstellung von Klimatransitionsplänen nur als Reportingpflicht verankert. Aus Fairtrade-Sicht wäre eine stärkere und durchsetzbare Klima-Pflicht wichtig gewesen. Produzent:innen im globalen Süden gehören zu den Hauptbetroffenen der Klimakrise, obwohl sie am wenigsten zu ihr beigetragen haben. Unternehmen sollten verpflichtet werden, ihre Geschäftsmodelle und Einkaufspraktiken mit Klimazielen und wissenschaftsbasierten Transformationspfaden in Einklang zu bringen sowie in Klimaanpassung und Umweltschutz entlang ihrer Lieferketten mitzuinvestieren. Diese Anliegen entsprechen der Fairtrade-Position zur Unteilbarkeit von Menschenrechten, Umwelt und Klima.

Sollte auf eine durchsetzbare Pflicht zur Umsetzung von Klimatransitionsplänen verzichtet werden, beantragen wir zumindest, dass das VE-NUFG und die entsprechende

⁴⁵ Siehe die [RCP Policy Briefs](#).

⁴⁶ Die sog. «Bemühenspflicht» soll analog den Erklärungen im erläuternden Bericht VSoTr (S. 26) explizit erwähnt werden.

⁴⁷ [Erläuternder Bericht](#), Art. 4 Abs. 3, S. 33.

Verordnung klima- und umweltbezogene Risiken nicht auf formale Berichterstattung reduzieren. Erforderlich sind konkrete Präventions-, Minderungs- und Abhilfemassnahmen, einschliesslich fairer Finanzierung von Klimaanpassung in Produktionsländern. Dies entspricht den OECD-Leitsätzen, wonach die Unternehmen «gewährleisten», dass ihre Treibhausgasemissionen «gemäss dem wissenschaftlichen Kenntnisstand mit den international vereinbarten globalen Temperaturzielen und u.a. den Einschätzungen des zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen» «im Einklang stehen». Dies umfasst die Einführung und Umsetzung von Klimastrategien, Übergangsplänen und Reduktionsziele mit Zwischenzielen über alle relevanten Emissionsreichweiten, von Scope 1 bis 3; die Unternehmen sollen zudem über die Einhaltung der Ziele regelmässig berichten⁴⁸ Sorgfaltspflichten im Sinne von Art. 6 VE-NUFG müssen auch Klimarisiken umfassen, zumal Klimawandel eine direkte Bedrohung für die Menschenrechte darstellt. Extreme Wetterereignisse führen direkt zu Armut, Kinderarbeit und Existenzverlusten. Ein Unternehmen kann Menschenrechtsrisiken also nicht angemessen prüfen, ohne die Klimarisiken vor Ort einzubeziehen.

Auch bei der Berichterstattung müssen zentrale Elemente internationaler Vorgaben ausreichend gesetzlich verankert und beaufsichtigt werden. Diese sind zwar im erläuternden Bericht ausgeführt, aber im VE-NUFG nicht verbindlich normiert. Dabei ist zu beachten, dass die entsprechenden Bestimmungen der [EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung](#) (*Corporate Sustainability Reporting Directive*, nachfolgend «CSRD») über Klimastrategien und entsprechende Umsetzungsmassnahmen auch nach Omnibus bestehen bleiben.⁴⁹ Dazu gehören insbesondere Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen, Zielpfade, Massnahmen zur Umsetzung und Fortschrittskontrolle. Ohne solche Elemente besteht die Gefahr, dass Klimaberichterstattung formal bleibt und keinen ausreichenden Beitrag zur Transformation leistet.

Anträge:

- Es soll aus dem erläuternden Bericht klar hervorgehen, dass die Sorgfaltspflichten im Sinne von Art. 6 VE-NUFG auch Klimarisiken und die damit verbundenen negativen Auswirkungen umfasst. Klimawandel ist eine direkte Bedrohung für die Menschenrechte, welche für Kleinbäuer:innen und im Globalen Süden bereits spürbar sind. Bei der Prüfung von negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt muss ein Unternehmen somit die Klimarisiken vor Ort einbeziehen.
- Betreffend Berichterstattung sollen analog Art. 19a CSRD folgende Aspekte gesetzlich verankert und in Art. 11 Abs. 2 lit. a VE-NUFG ergänzt werden:

⁴⁸ [OECD-Leitsätze](#), S. 43 Ziff. 76-77.

⁴⁹ Art. 19a Abs. 2 lit. a Ziff iii und lit. b (dazu analog auch Art. 29a bei konsolidierter Betrachtung) [CSRD](#).

- Ausrichtung von Geschäftsmodell und Strategie auf das Klimaziel gemäss Pariser Übereinkommen;
- Festlegung entsprechender Reduktionsziele mit Zwischenzielen insbesondere von 2030 bis 2050;
- explizite Einbeziehung der Emissionen von Scope 1 bis 3;
- Wir begrüssen die entsprechenden Vorschläge der KVI-Koalition und verweisen auf deren Anträge zur Anpassung von Art. 11 Abs. 2 lit. a (und Abs. 3 insb. lit. a und b) VE-NUFG.⁵⁰

7. Kinderarbeit und Konfliktminerale: Beibehaltung genügt nicht ohne wirksame Durchsetzung und Abhilfe

Wir begrüssen, dass die bisherigen Regelungen zu Konfliktmineralien und Kinderarbeit aus der VSoTr beziehungsweise dem Obligationenrecht weitgehend unverändert in das neue Gesetz überführt werden. Auch wenn diese Regelungen aus Fairtrade-Sicht Schwächen haben, ist ihre Beibehaltung wichtig. Sie stellen sicher, dass sich nicht nur die wenigen Grossunternehmen im allgemeinen Anwendungsbereich des NUFG mit menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten auseinandersetzen müssen, sondern dass in besonders sensiblen Bereichen wie Kinderarbeit weiterhin ein breiterer Kreis von Unternehmen erfasst bleibt.

Es ist aber problematisch, dass diese tieferen Schwellenwerte auch künftig nicht mit wirksamen Durchsetzungsinstrumenten verbunden werden. Nach dem erläuternden Bericht sollen die Bestimmungen zu Haftung und Aufsicht nicht auf das Kapitel zu Konfliktmineralien und Kinderarbeit anwendbar sein. Damit besteht das Risiko, dass diese Pflichten weitgehend ins Leere laufen. Wir regen an, dies nochmals zu prüfen. Mindestens sollte die Aufsichtsbehörde risikobasiert kontrollieren können, ob Unternehmen ihre Pflichten in diesen sensiblen Bereichen ernsthaft erfüllen (siehe dazu auch Kapitel 8). Unsere Erfahrungen zur Bekämpfung von Kinderarbeit sowie die Praxis bei der Umsetzung der Pflichten gemäss VSoTr zeigt, dass formale Pflichten ohne aktive Kontrolle, Abhilfe und Sanktionen nicht ausreichen. Kinderarbeit ist häufig mit Armut, fehlendem Zugang zu Bildung, tiefen Einkommen und unlauteren Einkaufspraktiken verbunden. Eine wirksame Regelung muss deshalb nicht nur Berichte verlangen, sondern Prävention, Ursachenbekämpfung und Wiedergutmachung sicherstellen (siehe bereits Kapitel 2).

⁵⁰ Siehe die [Anträge der KVI-Koalition](#) auf S. 19-21.

Anträge:

- Die bestehenden tieferen Schwellenwerte für Kinderarbeit und Konfliktmineralien sind beizubehalten. Gleichzeitig sind diese Pflichten mit wirksamen Durchsetzungsinstrumenten zu versehen. Die Bestimmungen in Kapitel 3 und 4 VE-NUFG sollen sinngemäss auch für die Sorgfaltspflichten bezüglich Kinderarbeit und Konfliktmineralien gemäss 5. Kapitel VE-NUFG gelten. Mindestens soll die Aufsichtsbehörde risikobasierte Kontrollen in diesen Bereichen durchführen können. Art. 21 VE-NUFG sei entsprechend zu ergänzen.
- Bei einer Verletzung der Sorgfaltspflichten bezüglich Kinderarbeit und Konfliktmineralien soll eine Pflicht zur Wiedergutmachung verankert werden. Dies soll in Art. 40 VE-NUFG explizit erwähnt werden.
- Die Verordnung sowie der erläuternde Bericht sollen klarstellen, dass Unternehmen bei Kinderarbeitsrisiken nicht nur formale Risikoanalysen vornehmen, sondern auch Prävention, Ursachenbekämpfung und Wiedergutmachung leisten müssen. Zudem ist es wichtig, dass die Bestimmungen im VE-NUFG bezüglich Unterstützung in der Lieferkette (Art. 6 Abs. 2 lit. h) analog gelten. Unsere Anträge zur fairen Lastenverteilung in Kapitel 4 gelten sinngemäss auch für das Kapitel 5 VE-NUFG.
- Zudem sei im erläuternden Bericht zu betonen, dass auch die Ausführungen zum verantwortungsvollen Rückzug für die Sorgfaltspflichten gemäss Kapitel 5 VE-NUFG gelten. Dies ist für das emotionale Thema Kinderarbeit besonders wichtig, da der Abbruch von Geschäftsbeziehungen besonders häufig bei Kinderarbeitsskandalen vorkommt und Unternehmen häufig problematische «Null-Toleranz»-Klauseln in Verträgen verankern. Eine solche Nulltoleranzpolitik von Unternehmen kann kontraproduktiv wirken und sogar ein ungewollter Treiber für Kinderarbeit sein.⁵¹ Unsere Anträge zur «Cut and Run» in Kapitel 5 gelten somit sinngemäss auch für das Kapitel 5 VE-NUFG.

8. Aufsichtsbehörde und Haftung

Fairtrade Max Havelaar Schweiz begrüsst, dass der Bundesrat in den Kapiteln 3 und 4 VE-NUFG eine Aufsichtsbehörde und eine zivilrechtliche Haftungsregelung vorsieht. Die Eidgenössische Revisions- und Nachhaltigkeitsaufsichtsbehörde soll risikobasierte Kontrollen durchführen und bei Pflichtverletzungen Massnahmen und Sanktionen anordnen können. Dies ist ein wichtiger Fortschritt gegenüber einem System, das weitgehend auf Selbstdeklaration und Berichterstattung beruht. Nach dem Vorentwurf soll die Eidgenössische Revisions- und Nachhaltigkeitsaufsichtsbehörde die Aufsicht

⁵¹ Siehe dazu bereits unsere Anträge zur Vernehmlassung zur VSoTr: Fairtrade Max Havelaar Schweiz, [Ungenügend und bereits überholt: Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative](#), August 2024.

wahrnehmen, Verdachtsmeldungen entgegennehmen, risikobasierte Überprüfungen durchführen und bei Pflichtverletzungen verwaltungsrechtliche Massnahmen sowie Sanktionen anordnen können.⁵²

Unsere Erfahrungen mit der bisherigen VSoTr-Praxis zeigen, dass rechtliche Pflichten ohne wirksame Aufsicht und ohne Haftungsrisiken nur begrenzt umgesetzt werden. Wir begrüssen deshalb auch, dass der Bundesrat die Haftungsfrage ausdrücklich regeln will. Der Vorentwurf enthält zwei Varianten: eine explizite Haftungsnorm im neuen Gesetz oder einen Verweis auf das bestehende Obligationenrecht.⁵³ Aus Fairtrade-Sicht ist an einer expliziten Haftungsnorm festzuhalten. Der erläuternde Bericht selbst hält fest, dass eine ausdrückliche Spezialnorm mehr Rechtssicherheit schafft.⁵⁴

Die Verweisvariante auf das bestehende Obligationenrecht genügt nicht. Sie würde zentrale Fragen der Haftung in globalen Lieferketten weiterhin weitgehend offenlassen und damit weder für Unternehmen noch für Betroffene ausreichende Rechtssicherheit schaffen.

Gleichzeitig genügt die Ausgestaltung der Haftung noch nicht den Anforderungen an effektiven Rechtsschutz. Die CSDDD enthält Elemente, die für den Zugang zu Gerichten wichtig sind, etwa Vorgaben zu nicht prohibitiven Verfahrenskosten, Unterlassungsansprüchen sowie einstweiligen Massnahmen.⁵⁵ Solche Elemente fehlen oder sind in der Schweizer Vorlage nicht ausreichend ausgearbeitet.

Aus Fairtrade-Sicht muss die Haftung zudem klar an eigene Sorgfaltspflichtverletzungen und eigene Beiträge zu Schäden anknüpfen. Dazu gehören auch Einkaufspraktiken, Vertragsbedingungen, Preisdruck, kurzfristige Bestellungen oder fehlende Unterstützung, wenn sie zu Menschenrechts- oder Umweltrisiken beitragen. Dabei ist es wichtig, dass die Aufsichtsbehörde genau prüft, ob ein Unternehmen seine «Bemühenspflicht» angemessen wahrgenommen hat und ob die umgesetzten Präventiv-, Korrektur- und Abhilfemassnahmen wirksam waren. Die Aufsichtsbehörde kann das aber nur dann prüfen, wenn die in Art. 7 VE-NUFG verlangte Berichterstattung über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten stärker auf die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen ausgerichtet wird und auch die erzielten Verbesserungen für Menschenrechte und Umwelt entlang der Aktivitätskette ausgewiesen werden müssen.⁵⁶

Zudem soll die Aufsichtsbehörde in ihrer Praxis ein besonderes Augenmerk auf bestehende Machtungleichgewichten entlang der Lieferkette haben und genau prüfen, ob Unternehmen die Risiken durch Marktrückzug, Vertragsklauseln oder Datenanforderungen auf schwächere Akteure verschieben. Dies ist wichtig, damit die

⁵² Art. 21-23 [VE-NUFG](#).

⁵³ Art. 15-17 [VE-NUFG](#).

⁵⁴ [Erläuternder Bericht](#), 3. Kapitel, S. 72. Siehe auch S. 74 und 76.

⁵⁵ Art. 29 [CSDDD](#), insb. Abs. 3.

⁵⁶ Siehe dazu analog Art. 11 Abs. 3 lit. h [VE-NUFG](#), wonach explizit auch der Erfolg der Massnahmen dokumentiert werden muss.

geforderte Haftungsregelung keine unbeabsichtigten negativen Folgen für Produzent:innen im globalen Süden auslösen (siehe bereits Kapitel 5 zu «*Cut and Run*»). Legal-Compliance-Teams dürfen nicht versucht sein, Risiken durch Rückzug aus Hochrisikogebieten auszuschliessen, statt mit Produzent:innen und Geschäftspartnern an Verbesserungen zu arbeiten. Eine verbindliche Haftungsregelung ist dringend nötig, darf aber nicht zu Lasten von Fairtrade-Produzent:innen und anderen verantwortungsbewussten Produzent:innen in Hochrisikokontexten gehen.

Anträge:

- Es sei an der expliziten Haftungsnorm im VE-NUFG festzuhalten, und die Verweisvariante auf das Obligationenrecht sei zu verwerfen. Wir begrüssen die dazu von der KVI-Koalition eingebrachten Vorschläge.⁵⁷
- Die Haftung muss zudem an eigene Sorgfaltspflichtverletzungen und eigene Beiträge zu Schäden anknüpfen, einschliesslich problematischer Einkaufspraktiken, Vertragsbedingungen, Preisdruck oder fehlender Unterstützung.
- Die Vorlage ist analog Art. 29 (3) CSDDD um Elemente effektiven Rechtsschutzes zu ergänzen, insbesondere nicht prohibitive Verfahrenskosten, Unterlassungsansprüche sowie vorsorgliche Massnahmen.
- Die Aufsichtsbehörde soll auch prüfen, ob Unternehmen ihre Pflichten durch Vertragsklauseln, Datenanforderungen oder Marktrückzug auf schwächere Akteure abwälzen.
- Haftung und Aufsicht müssen so ausgestaltet werden, dass sie Abhilfe ermöglichen, ohne verantwortungsvolle Produzent:innen in Hochrisikoregionen zu benachteiligen. Unternehmen dürfen Hochrisikogebiete oder risikobehaftete Produzent:innen nicht unbedacht verlassen, sondern müssen zunächst Präventions- und Korrekturmassnahmen, Unterstützung, faire Kostenteilung und Einbezug der Betroffenen sicherstellen. Ein verantwortungsvoller Rückzug darf nur letztes Mittel sein und muss menschenrechtlich geprüft, begründet und unter Einbezug der betroffenen Produzent:innen und Arbeitnehmenden erfolgen (siehe Kapitel 5).
- Im erläuternden Bericht soll explizit verlangt werden, dass die Aufsichtsbehörde überprüfen soll, ob Unternehmen Risiken tatsächlich bearbeiten oder ob sie Pflichten durch Verlagerung, Vertragsklauseln oder Marktrückzug auf schwächere Akteure abwälzen (siehe Kapitel 4).

⁵⁷ Siehe die [Anträge der KVI-Koalition](#), S. 23-27.

- Im erläuternden Bericht sei wie bereits im erläuternden Bericht VSoTr⁵⁸ explizit festzuhalten, dass es sich bei den Sorgfaltspflichten um «Bemühenspflichten» handle, «also Handlungspflichten im Sinne eines Tätigwerdens mit aller Sorgfalt, aber nicht um Erfolgspflichten. Die Sorgfaltspflichten sind bestmöglich zu erfüllen ("best-effort"-Ansatz).»⁵⁹
- Damit die Aufsichtsbehörde ihren Prüfauftrag wahrnehmen kann sei in Art. 7 VE-NUFG explizit zu ergänzen, dass Unternehmen auch über die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen berichterstaten müssen und die erzielten Verbesserungen für Menschenrechte und Umwelt entlang der Aktivitätskette ausgewiesen werden müssen.
- Wie bereits in Kapitel 7 ausgeführt, sollen die Bestimmungen in Kapitel 3 und 4 VE-NUFG sinngemäss auch für die Sorgfaltspflichten bezüglich Kinderarbeit und Konfliktmineralien gemäss 5. Kapitel VE-NUFG gelten.

⁵⁸ [Erläuternder Bericht zur Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit \(VSoTr\)](#), 3. Dezember 2021.

⁵⁹ Siehe [erläuternder Bericht VSoTr](#), S. 26.